

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 73
Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen
LH-10-3039**

Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-70715600
F +49 531-70715615
E info@lareg.de
W www.lareg.de



Impressum

Planfeststellungsbehörde: **Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber: **TenneT TSO GmbH**

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer: **Sweco GmbH** **Planungsgemeinschaft LaReG GbR**

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung: M. Sc. Landschaftsökol. A. Aeverbeck
M. Sc. Biol. C. Blömken
M. Sc. Landschaftsökol. Anna-Lena Bögeholz
M. Sc. Biol. C. Ebenhack
Dipl.-Biol. Elmar Fischer
M. Sc. Landschaftsökol. S. Hermes
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
M. Sc. Umweltwiss. C. Offermanns
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoß
B. Sc. Landschaftspl. Landschaftsarch. N. Rütz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
Dipl.-Ing. Martin Volpers
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum: August 2018 - März 2020

Bremen, den 02.03.2020

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Angaben zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	1
1.1	Vermeidungsmaßnahmen	1
1.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	24
1.3	Ersatzgeldzahlung	35

Kartenverzeichnis zur Anlage 12

Das Kartenwerk umfasst die Darstellung des Untersuchungsgebietes für die NEP-Maßnahme 73 Grafschaft Hoya– Umspannwerk Landesbergen mit den Planfeststellungsabschnitten

- 6 Hoya – Steyerberg, LH-10-3039
- 7 Steyerberg – Landesbergen, LH-10-3039

Für den beantragten Abschnitt 7 sind die jeweils relevanten Kartenblätter dem Verzeichnis zu entnehmen.

Karte 1	Schutzgut Mensch Blatt 1 bis 6, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 5 bis 6	1 : 10.000
Karte 2	Schutzgut Tiere – Brutvögel Blatt 1 bis 6, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 5 bis 6	1 : 10.000
Karte 3	Schutzgut Tiere –Rastvögel Blatt 1 bis 6, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 5 bis 6	1 : 10.000
Karte 4	Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien Blatt 1 bis 10, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 8 bis 10	1 : 5.000
Karte 5	Schutzgut Pflanzen – Biototypen Blatt 0: Legende Blatt 1 bis 10, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 8 bis 10	1 : 5.000
Karte 6	Schutzgut Pflanzen – Schutzgebiete und Schutzobjekte Blatt 1 bis 6, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 5 bis 6	1 : 10.000
Karte 7	Schutzgut Boden Blatt 1 bis 6, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 5 bis 6	1 : 10.000
Karte 8	Schutzgut Wasser Blatt 1 bis 6, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 5 bis 6	1 : 10.000
Karte 9	Schutzgut Landschaft Blatt 1 bis 2, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 2	1 : 25.000
Karte 10	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter Blatt 1 bis 6, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 5 bis 6	1 : 10.000
Karte 11	Konfliktanalyse Blatt 1 bis 3, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 1 bis 3	1 : 5.000

	Seite
Karte 12	1 : 5.000
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen im Trassenraum - Blatt 1 bis 3, Planfeststellungsabschnitt 7: Blatt 1 bis 3	
Karte 13	
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmen außerhalb des Trassenraums - Planfeststellungsabschnitt 7:	
- Blatt 1: Übersicht	M 1 : 100.000
- Blatt 2: Maßnahme V 10 / CEF Temporäre Maßnahme für die Feldlerche südlich / südöstlich Düdinghausen	M 1 : 5.000
- Blatt 3: Maßnahme A 3 / CEF Maßnahmen für die Feldlerche	M 1 : 5.000
• Blatt 3.1: Östlich des Waldes Tiergarten	
• Blatt 3.2: Nördlich / westlich Hägeringen	
• Blatt 3.3: Nördlich Anemolter	
- Blatt 4: Maßnahme E 1 Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Liebenau	M 1:5.000
- Blatt 5: Maßnahmen im Kompensationsflächenpool Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl	M 1:5.000

1 Angaben zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

1.1 Vermeidungsmaßnahmen

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 1 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baube- trieb</p>	<p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden die Bodenarbeiten nach den Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915 sowie der DIN 19731 ausgeführt.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung von Bodenverdichtung werden als Baustraßen soweit wie möglich vorhandene Straßen und Wege genutzt. Ist dies nicht möglich, werden die unbefestigten Flächen durch das Anlegen von Baustraßen oder das Auslegen von Fahrbohlen vor Beschädigung und Verdichtung geschützt. - Der Arbeitsbereich wird auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt. - Im Bereich der Mastfundamente wird der Oberboden im Wirkbereich der Tiefbauarbeiten und im Bereich der Bodenlagerungen vor Beginn der Arbeiten abgetragen und ortsnah zwischengelagert. - Der Bodenaushub wird sorgfältig in Ober- und Unterboden getrennt, separat gelagert und nach Abschluss der Maßnahme wieder eingebaut. - Bei der Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial vor Verdichtungen geschützt; die Lager für den humosen Oberboden werden auf eine Höhe von 2 m begrenzt, das Befahren der Bodenlager ist untersagt. - Bei einer längerfristigen Zwischenlagerung wird das Bodenmaterial entsprechend der DIN 19731 vor Vernässung geschützt. - Sollte es zu einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit kommen, ist es erforderlich, dass eine Zwischenbegrünung gegen das Aufkommen von unerwünschter Vegetation und gegen Erosion der Bodenmiete vorgesehen wird. Die Ansaat ist entsprechend nach DIN 18917 durchzuführen. - Die Miete wird so angelegt, dass Oberflächenwasser ungehindert abfließen kann und sich kein Einstau am Fuß bildet. - Der Einbau des Bodens erfolgt, wie das Abtragen des Oberbodens, ebenfalls bei geeigneter Witterung, um Verschlammungen und Verdichtungen zu vermeiden. - Ein Verlagern von Boden von einem Bauabschnitt zum anderen (d. h. ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft) ist untersagt. 		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp V 1 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baube- trieb	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<ul style="list-style-type: none"> - Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt. - Die Rekultivierungsarbeiten sind bei geeigneter Witterung durchzuführen, damit Verdichtungs- und Verschlammungserscheinungen vermieden werden. - Zum Schutz des Bodens vor Schadstoffeinträgen im Zuge der Baumaßnahmen werden beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten. 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit		
Sonstige Hinweise		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 2 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Um- gang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser</p>	<p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen (vgl. auch Anlage 18 Antrag wasserrechtlicher Erlaubnisse der Antragsunterlagen).</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Bei Einleitung in Gewässer sind Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dort, wo die Bodenverhältnisse es zulassen, wird das Grundwasser im Baufeld versickert. – Es wird nicht direkt in Oberflächengewässer eingeleitet, die Bestandteil eines FFH-Gebietes sind. Es wird nach Möglichkeit vermieden, direkt in prioritäre Gewässer gemäß WRRL einzuleiten (vgl. Anlage 8 Schutzgut Wasser). Stattdessen werden überwiegend einmündende Vorfluter (meist landwirtschaftliche Gräben) genutzt, um über die verlängerte Fließstrecke bis zum sensibleren Teil des Gewässernetzes eine Angleichung der Verhältnisse zu erzielen. – Die Lage der Einleitungsstellen am Gewässer wurde so gewählt, dass keine bedeutenden / empfindlichen Biototypen (Biotypen von hoher bis sehr hoher Bedeutung, vgl. Karte 11) betroffen sind. – Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) eingesetzt. – Anwendung von schadstoffspezifischen Filtern zur Reinigung des geförderten Wassers vor Einleitung in Oberflächenwasserkörper (OWK) – Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf folgende Parameter untersucht: <ul style="list-style-type: none"> • Eisen • Sauerstoffgehalt • Ammonium • pH-Wert • Leitfähigkeit • Trübung • Färbung – Bei O₂-Gehalten des geförderten Wassers, der unterhalb der Vorgabe der Unteren Wasserbehörde liegt, wird eine Anreicherung des Grundwassers mit Sauerstoff vorgenommen (z.B. in einem Absetzbecken). 		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 2 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Um- gang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser</p>	<p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Bei F_{ges}-Werten des geförderten Wassers, die über den Vorgaben der Unteren Wasserbehörde liegen, wird eine Enteisung des Grundwassers vorgenommen (z.B. durch eine mobile Enteisungsanlage). – Auslegen von Geogitter und / oder eine mind. 4 mm dicke PE-Folie am Gewässer- / Grabenkopf und über die Böschung und Sohle im gesamten Gewässersohlbereich auf einer Länge von ca. 5 m zur Vermeidung von Ausspülungen. – Einsetzen von Spülfiltern zur Regulation der Entnahmemenge bei mehrfach beanspruchten Gewässern, um deren hydraulische Leistungsfähigkeit zu entsprechen – Uferbegleitende Gehölze im Bereich des neu ausgewiesenen Schutzstreifens über Fließgewässern werden nicht entfernt, sondern (nur) in ihrer Wuchshöhe beschränkt. – In den Bereichen der Baustelleneinrichtungsflächen, die an Gewässer heranreichen, bleibt die Fläche des Gewässers von der Einrichtungsfläche ausgespart; die Gewässerbereiche bleiben unberührt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben. Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt. – In einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, bauzeitbedingte temporäre Grabenüberfahrten zu erstellen. Dies erfolgt durch ein dem Gewässer/Graben angepasstes Rohr mit einem ausreichenden Durchmesser. Der schadlose Wasserabfluss des Gewässers wird ständig gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird diese wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wieder hergestellt. Die Lage der Überfahrten im Detail wird in Absprache mit der Fachbehörde festgelegt. – Werden durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln etc. Schadstoffe freigesetzt, sind angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten (z.B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern. 		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 3 Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen</p>	<p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen vor und während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte ausgeführt.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Auffinden von Bodenfunden wird unverzüglich die zuständige Untere Denkmalbehörde informiert (§ 14 (1) NDSchG). - Der Unteren Denkmalbehörde sind die Baumaßnahmen rechtzeitig anzuzeigen. Ihnen ist es baubegleitend gestattet, die Grundstücke (§ 27 (1) NDSchG) zu betreten. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine fachgerechte archäologische Untersuchung und Arbeiten zur Sicherung von Funden durchzuführen (§ 6 (2) NDSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen vorzuhalten. - Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen. Dazu werden die bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch die Fachbehörde bewertet und weitere Maßnahmen im Sinne einer „Ampelregelung“ vorbereitet („grün“: keine Einschränkung des Baubetriebs, „gelb“: genauere Untersuchung vor Baubeginn erforderlich, „rot“: den Bauablauf einschränkende Maßnahmen, z.B. Bergung von Funden, notwendig.) 		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp V 4 Ökologische Baubegleitung	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>In den ökologisch sensiblen Bereichen und hier - nicht nur, aber in erster Linie - in den Trassenabschnitten mit vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Vorhaben von einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut. Die ÖBB umfasst auch die Aufgaben einer bodenkundlichen Baubegleitung.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Die Aufgabe der ÖBB umfasst vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vorbereitung und im Zuge der Bauarbeiten - Durchführung der Baumhöhlenkontrolle gemäß Maßnahmentyp V9 - Regelmäßige Begehungen der Trasse während der Bauarbeiten und Dokumentation in Protokollform mit Text, Bild und ggf. Plan des Bauablaufes im Hinblick auf: Umsetzung der Bestimmungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Einhaltung aller Bestimmungen der Genehmigungsaufgaben, der wasserrechtlichen Schutzmaßnahmen und des Bodenschutzes aus umweltfachlicher Sicht - Freigabe von Bauabschnitten zur Rodung oder im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Genehmigungsbelange wie z. B. Bauzeiteneinschränkungen - Information an die Bauüberwachung z.B. über den vor Ort festgestellten Klärungsbedarf hinsichtlich ökologischer Probleme bei der Ausführung und die Notwendigkeiten der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden - Festlegung, Koordination und Überwachung der umweltfachlich zur Eingriffsvermeidung und –verminderung erforderlicher Maßnahmen wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz • Baum- und Gewässerschutz • Amphibienschutzmaßnahmen • Höhlenbaumkontrolle • Bauzeitenfenster - Beweissicherung im Schadensfall; Nachbilanzierung von Eingriffen, die im Genehmigungsverfahren noch nicht absehbar waren bzw. unvorhergesehen im Baubetrieb entstanden sind. - Vorhaltung von Listen aller Ansprechpartner bei Naturschutz-, Wasserbehörden, Naturschutzverbänden - Teilnahme an den turnusmäßigen Baubesprechungen - Abschließende Dokumentation in einem Bericht 		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 4 Ökologische Baubegleitung</p>	<p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p>		
<p>Sonstige Hinweise</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Konfliktlage besteht für folgende Bereiche ein besonderer Betreuungsaufwand in der Bauphase (vgl. Karte 11 (Konfliktschwerpunkt) und 12 (sensibler Schwerpunktraum ÖBB) zur Umweltstudie):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktschwerpunkt 2: Große Aue - Herrenbruch - Konfliktschwerpunkt 5: Waldgebiet Klampern – Siedlung Stamme - Konfliktschwerpunkt 7: Waldgebiet Tiergarten – Siedlung Roter Hoop - Konfliktschwerpunkt 9: Biotopkomplex im Großen Bruch nördlich Anemolter 		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp V 5 Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
Beschreibung der Maßnahme <u>Zielsetzung und Begründung</u> <p>Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich des erweiterten bzw. neu beantragten Schutzstreifens bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten. Dies gilt für die im Schutzstreifen liegenden Wälder, Hecken, Gebüsche usw. Durch diese Maßnahmen kann ein vollständiger Verlust vermieden werden. Die verbleibenden Bestände haben jedoch eine wesentlich geringere Bedeutung.</p> <u>Ausführung</u> <p>- Es geltend folgende Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächen werden vor Baubeginn gekennzeichnet. • Die im (erweiterten) Schutzstreifen liegenden gehölzbetonten Lebensräume werden für die Zeit während der Bautätigkeit nicht vollständig gerodet, sondern auf den Stock gesetzt. • Ein Gehölzaufwuchs ist nach Beendigung der Bautätigkeit unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich. Eine Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch den Übertragungsnetzbetreiber. <p>Das Auf-den-Stock-setzen für die Zeit während der Bautätigkeit erfolgt vor Einrichtung / Herrichtung des (erweiterten) Schutzstreifens im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres (vgl. Maßnahmentyp V 6)</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit		
Sonstige Hinweise		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 6 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und weiteren Strukturen (Ausführung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar)</p>	<p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p>		
<p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p>		
<p>Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die von Fledermäusen als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, Zerstörung von Gelegen) von gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten bei der Fällung von Gehölzen, erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen im erweiterten Schutzstreifen der Leitung und z. T. auch in Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Nutzung von potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse.</p>		
<p><u>Ausführung</u></p>		
<p>Es gelten folgende Beschränkungen:</p>		
<p>– Beseitigung von Gehölzen Im Zuge der Bauarbeiten wird es erforderlich, innerhalb des beantragten Schutzstreifens der Leitung und z. T. auch in den Baustelleneinrichtungsflächen Gehölze zu beseitigen. Die Entfernung der Gehölze ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt. Außerhalb dieses Zeitraumes werden keine Gehölze beseitigt.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp V 7 Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Ver- meidung von Schäden durch den Baubetrieb	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Hecken usw. im unmittelbaren Umfeld der Baustelle durch Wirkungen den Baubetriebs erhalten die Bestände Schutzeinrichtungen. Die in der Karte 12 dafür vorgesehen Bereiche sind nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung unter Berücksichtigung der dann weiter detaillierten Umstände zur Baustelleabwicklung ggf. zu modifizieren.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Anlage von Schutzeinrichtungen gemäß einschlägiger Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN 18920, Ausgabe 2002-08 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) – RAS – LP 4, Ausgabe 1999 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und ZTV-Baumpflege) <p>Im Einzelnen gehören dazu im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schutz der Stämme mit einer abgepolsterten mind. 2 m hohen Bohlenummantelung – Keine Baustelleneinrichtung im Traufbereich der Gehölze, um das Befahren, Aufgraben oder Aufschütten von Aushub im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen zu vermeiden. – Wertvolle Gehölze (Gehölze von hoher bis sehr hoher Bedeutung, vgl. Karte 11) werden durch die Errichtung von Zäunen im Traufbereich abgesichert. <p>Nach den Bautätigkeiten werden die Schutzzäune und Absperrungen abgebaut und entsorgt bzw. für die Wiederverwendung aufbewahrt.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 8 Maßnahmen zum Schutz von wertvollen / empfindlichen Vegetationsbeständen und des Fischotters zur Vermeidung von Schäden bzw. Tötung durch den Baubetrieb</p>	<p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und der Zufahrten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden Schutzzäune oder Absperrungen errichtet. In den möglichen Wanderkorridoren des Fischotters im Bereich und im Umfeld der Großen Aue, des Sarninghäuser Meerbaches, des Klampnerngrabens und des Fließgewässers im südlichen Anschluss an den Wellier Kolk sind Schutzvorkehrung zwischen Baustelle und Wanderkorridor erforderlich.</p> <p>Zur Vermeidung von Störungen der nächtlichen Aktivität des Fischotters (Wanderung entlang der Gewässer) ist der Baubetrieb auf den Tag beschränkt und ruht in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr).</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfindlicher Bereiche, die unmittelbar an den Baustellenbereich anschließen werden Schutzzäune (z. B. Grünland, Röhrlicht) bzw. Absperrungen mit Flatterband (z. B. Gewässer) oder durchbruchsichere Absperrungen (zum Schutz des Fischotters) errichtet und für die Zeit der Bauarbeiten vorgehalten.</p> <p>Der Bau von Schutzzäunen oder Absperrungen mit Flatterbandgerüsten erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN 18920, Ausgabe 2002-08 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) - RAS – LP 4, Ausgabe 1999 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren während der Bauphase vor dem Betreten und Befahren). <p>Die Maßnahme wird in erster Linie in folgenden Situationen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschützte Biotope - Uferzonen von Gewässern - Mögliche Wanderkorridore für den Fischotter im Bereich und im Umfeld der Großen Aue, des Sarninghäuser Meerbaches, des Klampnerngrabens und des Fließgewässers im südlichen Anschluss an den Wellier Kolk - (Der Schutz von Gehölzen erfolgt gemäß Maßnahmentyp V 7) 		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp V 9 Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Verbesserung des Quartierpotenzials	V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten erfolgt vor der Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle.</p> <p>Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden als vorgezogene CEF-Maßnahme im Umfeld der Gehölzbestände mit Quartierpotenzial in den umgebenden Wäldern</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fledermauskästen ausgebracht und / oder – Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht. <p>Damit werden im Umfeld (siehe Karte 12 zur Anlage 12 Umweltstudie) geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Es gelten folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baumhöhlenkontrolle Es wird erforderlich, Höhlenbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse im erweiterten Schutzstreifen der Leitung zu fällen. Um zu vermeiden, dass es dabei zu Individuenverlusten kommt, werden die (unbesetzten) Baumhöhlen in der Zeit vom 1. September bis 15. September verschlossen (vorherige Quartierkontrolle!). Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. – Ausbringen von Fledermauskästen Im Zuge der Arbeiten zur Baumhöhlenkontrolle erfolgt das Ausbringen von Fledermauskästen in der unmittelbaren Umgebung. In den umgebenden Wäldern und weiteren Gehölzbeständen werden je 4 Fledermauskästen (Flachkästen und Rundkästen) pro zu beseitigendem Baum mit Quartierpotenzial (Bäume mit Höhlungen) in Kastengruppen von mindestens 4 Kästen ausgebracht. – Anbringung von Höhlen und Rissen im Stamm älterer Bäume Unter Anwendung der Erfahrungen der Niedersächsischen Landesforsten (siehe unter „sonstige Hinweise“) werden folgende Maßnahmen alternativ oder in Ergänzung zum Ausbringen von Kästen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> • Höhlen im Stamm <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Stammbereich in 6 – 9 m Höhe unterhalb des Kronenansatzes ▪ Durchmesser ca. 7 x 12 cm bis 9 x 18 cm („Schwarzspechthöhle“) ▪ ca. 15 cm tief in den Stamm geschnitzt ▪ In der Höhle: Fächerschnitt ca. 25 cm tief nach oben in 2 bis 5 cm Breite (Nischen) 		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 9 Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Verbesserung des Quartierpotenzials</p>	<p>V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Risse im Stammbereich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Stammbereich auf einer Länge von 80 bis 100 cm mit einer Tiefe von 15 bis 20 cm und einer Spaltenbreite von ca. 15 cm ▪ Im geschaffenen Riss: Fächerschnitte ca. 25 cm tief nach oben in 2 bis 5 cm Breite (Nischen) <p>Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme). Das Verhältnis zwischen auszubringenden Fledermauskästen und zu schaffenden Höhlen / Rissen wird durch die ökologische Baubegleitung vor Ort festgelegt. Dabei wird die Anzahl von insgesamt 4 Fledermauskästen und / oder zu schaffenden Höhlen / Rissen pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartierpotenzial eingehalten. Bei einem Verlust von sechs Bäumen mit Quartierpotenzial sind insgesamt 24 Fledermauskästen aufzuhängen. Die genaue Anzahl der aufzuhängenden Fledermauskästen wird durch die ökologische Baubegleitung ermittelt.</p> <p>Im Rahmen der 3-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege werden die Fledermauskästen und die hergestellten Höhlen und Risse im Stamm älterer Bäume auf Funktionsfähigkeit kontrolliert. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt unmittelbar nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p>		
<p>Sonstige Hinweise</p> <p>Durch Maßnahmentyp V 6 ist sichergestellt, dass die Fällung der Gehölze außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Frühjahr bis Spätsommer erfolgt.</p> <p>Die Durchführung der Baumhöhlenkontrolle erfolgt durch die ökologische Baubegleitung (vgl. Maßnahmentyp V 4).</p>		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 9 Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen / Verbesserung des Quartierpotenzials</p>	<p>V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
---	--	---

Risse im Stamm (Entwicklung nach 18 Monaten)



Quelle: Niedersächsische Landesforsten, Tido Bent (mitgeteilt im März 2019)

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 10 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten, der Tötung von Individuen (Feldlerche) und temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche</p>	<p>V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Störungen, von Tötungen von Individuen der nachfolgend dargestellten Vogelarten wird eine Beschränkung der Bautätigkeit festgelegt. Für den während Bauzeit auftretenden temporären Verlustes von Brutraum für die Feldlerche erfolgt eine temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Es gelten folgende Beschränkungen der Bauzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelbruträume der Feldlerche Im Umfeld der Neubaumasten 3201 – 3204, 30N – 28N, am Provisorium und den Neubaumaststandorte 3211 - 3213, 3216, 3217, 3219 – 3224 sowie den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung 010, 011 und 015 und der Rückbaumasten der vorhandenen 380-kV-Leitung 28 - 30 wurden einzelne Brutpaare der Feldlerche festgestellt. Überschneiden sich die Bauarbeiten mit der Brutzeit der Feldlerche (1. März bis 15. Juni), so wird vor Beginn der Brutzeit mit Bautätigkeiten für Rückbau bzw. Neubau begonnen, so dass die Feldlerche sich ihren Brutplatz unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten sucht. Diese Abschnitte sind in Karte 12 ohne Angabe eines Zeitraumes dargestellt. - Brutplatz des Turmfalken (Rückbaumast 13 der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010) Am Mast 13 der 220-kV-Bestandsleitung nordwestlich Anemolter befand sich zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ein Nest des Turmfalken. Der Rückbau des Masten 13 erfolgt außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Die Bauzeitenbeschränkung kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entfallen, wenn durch eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten festgestellt wurde, dass der Turmfalke in den genannten Konfliktbereichen keine Brutaktivität zeigt. Masten, deren Rückbau in die Brutzeit des Turmfalken fällt, werden von der ökologischen Baubegleitung vor Beginn des Rückbaus auf Nester des Turmfalken kontrolliert. Sollten die Nester besetzt sein, ist die Bauzeitenbeschränkung im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli einzuhalten. - Rastvogelvorkommen im Wesertal Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen durch den Rückbau bzw. den Neubau von drei Leitungsabschnitten an verschiedenen Orten auftreten, die das Rastvogelgeschehen beeinträchtigen: <ul style="list-style-type: none"> • Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) östlich Anemolter (Mast 001 bis 007) • Neubau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) östlich Anemolter und östlich Schinna (Mast 3227 bis 3231) • Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna (Mast 002 bis 007). 		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp V 10 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten, der Tötung von Individuen (Feldlerche) und temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche	V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<p>Es ist das Ziel, nicht den gesamten Raum durch zeitlich parallele Bautätigkeit an allen drei Abschnitten in dem sensiblen Zeitraum großflächig zu beunruhigen. In der Zeit vom 01. Oktober – 31. März wird daher Bautätigkeit an zwei Abschnitten und ggf. an allen drei Abschnitten gleichzeitig ausgeschlossen. Durch die Beschränkung der baubedingten Störung auf einen Abschnitt, bleiben nicht beeinträchtigte Räume als Ausweichflächen für Rastvögel.</p>		
<p>Für den temporären Verlust von Brutraum für die Feldlerche südöstlich Düdinghausen sowie Im Dickel durch die räumlich ausgreifende bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch das bauzeitliche Provisorium im Zusammenhang mit der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für den Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung in Verbindung mit einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme für die Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung und für den Bau der geplanten 380-kV-Leitung werden die folgende Maßnahmen durchgeführt:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> – Temporäre Maßnahmen für die Feldlerche südlich / südöstlich Düdinghausen Für die drei betroffenen Brutpaare der Feldlerche südlich und südöstlich Düdinghausen werden vorsorglich temporäre Maßnahmen durchgeführt (CEF-Maßnahme). Das Flurstück 9/1, Flur 8, Gemarkung Düdinghausen wird ackerbaulich genutzt. Auf dem Flurstück wird auf der langen Seite (Länge rd. 200 m) an der äußeren östlichen und westlichen Grenze je ein Schwarzbrachestreifen in einer Breite von rd. 25 m angelegt. Der Streifen wird vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (vor dem 01. März) bearbeitet (fräsen, pflügen), damit zu Beginn der Brutzeit Bereiche mit niedriger und lückiger Vegetation vorhanden sind, die auf Brutplatz genutzt werden können. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen. Zwischen den beiden Schwarzbrachestreifen wird ein Blühstreifen in einer Breite von rd. 20 m hergestellt. Der Blühstreifen wird mit mehrjährigen Gräsern und Kräutern (Ansaat) mit der Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen HK 1 / UG1 - Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert® in einer Saatstärke von 1 g / m² Anfang bis spätestens Mitte April angesät. Er wird zu Beginn derjenigen Brutperiode angelegt, während derer die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme südlich und südöstlich Düdinghausen auftreten wird, und für die Dauer von drei Brutperioden vorgehalten. Ein Mulchen des Blühstreifens ist nach der Brutzeit der Feldlerche (ab Anfang August) möglich. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen im Raum südlich und südöstlich Düdinghausen nicht festgestellt wurden. Dann wird die Durchführung der Maßnahme nach Abschluss der ersten Brutperiode eingestellt. 		
<p><u>Lage und Flächengröße</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> – Landkreis Nienburg / Weser, Flecken Steyerberg, Gemarkung Düdinghausen, Flur 8, Flurstück 9/1 – Gesamtumfang der Maßnahme: 1,5025 ha 		
<p>(vgl. Karte 12 und Karte 13, Blatt 02 zur Anlage 12 Umweltstudie)</p>		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 10 Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten, der Tötung von Individuen (Feldlerche) und temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche</p>	<p>V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp V 11 Errichtung von Amphibienschutz- zäunen zur Vermeidung von Indi- viduenverlusten durch den Bau- betrieb	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
Beschreibung der Maßnahme <u>Zielsetzung und Begründung</u> Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Erdkröte, Teichfrosch) zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten. <u>Ausführung</u> Es gelten die folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> – Es erfolgt eine Aufstellung von Amphibiensperrzäunen (Höhe 40 – 50 cm) mit Fanggefäßen im Bereich von Wanderungskorridoren von Erdkröte und Teichfrosch sowie im Bereich des Landlebensraumes der Erdkröte. Die Einzelheiten der Ausführung werden entsprechend dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS), FGSV Ausgabe 2000 vorgenommen. Die Zäune werden vor Beginn der Bautätigkeit bis zum 1. Februar errichtet und bis zum 1. Oktober bzw. – falls die Baustellentätigkeit über diesen Zeitpunkt hinausgeht – für die Dauer der Bauphase vorgehalten. Damit ist gewährleistet, dass während der Wanderungszeiten zum und vom Laichgewässer keine Individuenverluste auftreten. – Die Funktionsfähigkeit der Zäune wird regelmäßig kontrolliert. Zu den Wartungsarbeiten gehören während der Hauptwanderungszeiten der Amphibien (15. März bis 30. September) allmorgendliche Kontrollgänge, die Entleerung der Fanggefäße und das Aussetzen der Amphibien jenseits des Baustellenbereichs. 		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit		
Sonstige Hinweise		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 12 Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grund- wasserhaushalts</p>	<p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorte der Maste empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nach Maßgabe der ökologischen Baubegleitung wird das aus der Wasserhaltung an den Baugruben geförderte Grundwasser ganz oder teilweise in den empfindlichen Bereichen verrieselt. Dabei wird sichergestellt, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß der Maßnahme V 2 durchlaufen hat. 		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 13 Errichtung von Abzäunungen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Reptilien durch den Baubetrieb</p>	<p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch Baustellenverkehr und anderen Bautätigkeiten werden im Bereich und im Umfeld der Lebensräume der Reptilien</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Heemsche mit Querung der Waldlichtung (Spannfeld zwischen Mast 3213 und 3214) <p>Abzäunungen der hier vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgenommen. Diese werden für die Dauer der Bauphase vorgehalten.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Es gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es erfolgt vor Baubeginn eine Aufstellung von Zäunen mit glatter Oberfläche (Höhe 50 – 60 cm mit Überkletterungsschutz) um die hier vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen. In diesen abgezäunten Bereichen werden 5 – 10 künstliche Verstecke verteilt. Die Zäune werden vor Beginn der Bautätigkeit Baubeginn bis zum 1. März errichtet und bis zum 15. Oktober bzw. – falls die Baustellentätigkeit über diesen Zeitpunkt hinausgeht – für die Dauer der Bauphase vorgehalten. Ebenfalls vor Baubeginn werden die abgezäunten Flächen mehrmals bei geeigneter Witterung (sonniges, warmes Wetter) begangen und auf Individuen von Zauneidechse abgesucht. Die Individuen werden abgesammelt und in Bereiche außerhalb der abgezäunten Arbeitsflächen und Zuwegungen umgesetzt. Damit ist gewährleistet, dass Individuenverluste minimiert werden. – Die Funktionsfähigkeit der Zäune vor und während der Bautätigkeit regelmäßig kontrolliert. Somit ist auch während der Bauzeit gewährleistet, dass keine Reptilien in den Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen einwandern. 		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 14 Bereich zur Prüfung der Eingriffs- minimierung im Rahmen der öko- logischen Baubegleitung (ÖBB)</p>	<p>V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p>		
<p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Im Bereich der beantragten Bauflächen für die Errichtung von Provisorien und Schutzgerüsten an Straßen wachsen stellenweise Einzelbäume, Baumreihen oder Hecken. Die Praxis des Baubetriebes eröffnet hier Möglichkeiten, zur Minimierung von Beeinträchtigungen (Beseitigung von Gehölzen). So können etwa bei der Führung der provisorischen Leiterseile Lücken im Bestand genutzt werden, ohne dabei den gesamten Gehölzaufwuchs zu entfernen. Die Aufstellung von Schutzgerüsten kann in Bezug zur ihrer Lage zum straßenbegleitenden Baumbestand bei Bauausführung noch optimiert werden.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Die Prüfung der Möglichkeiten der Eingriffsminimierung erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor der Bauausführung. Die Schwerpunkte der Betrachtung sind in Karte 12 zur Umweltstudie dargestellt.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp V 15 Anbringen von Vogelschutzmarkierungen	V V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Für das Brutpaar des Weißstorchs in Anemolter kann aufgrund der Führung der geplanten 380-kV-Leitung in Nord-Süd-Richtung östlich Anemolter und der Situation, dass während einer Übergangszeit von zwei Jahren nördlich Anemolter zwei Freileitungsstrukturen auf engem Raum (noch nicht zurückgebaute 220-kV-Bestandsleitung, geplante 380-kV-Leitung) vorhanden sind, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Bereich der Querung des Wesertals und östlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse geführt. Bezogen auf das Weißstorchvorkommen in Anemolter bedeutet dies, dass trotz der Reduzierung der Freileitungsstrukturen im Wesertal neue Freileitungsstrukturen nordöstlich und östlich nahezu durchgehend errichtet werden. Das Wesertal ist ein wichtiger Rastraum für einige Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko und für zahlreiche Rastvogelarten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko in z. T. landesweit bzw. regional bedeutsamer Menge. Freileitungsstrukturen werden – wie oben erwähnt – im Bereich der Querung des Wesertals reduziert (von derzeit drei auf zukünftig zwei Freileitungen in gebündelter Lage).</p> <p>Aufgrund der Bedeutung des Raumes um Anemolter für den Weißstorch und des Wesertals für empfindliche Rastvögel wird vorsorglich von einem erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. In den genannten Bereichen werden Vogelschutzmarkierungen am Erdseil der geplanten 380-kV-Leitung angebracht.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>Am Erdseil der geplanten 380-kV-Leitung werden RIBE®-Vogelschutzmarkierungen (bewegliche schwarz-weißen Kunststoffstäbe auf einer Aluminiumträgerkonstruktion) angebracht. Die Markierungen werden in einem Abstand von 20 m montiert. Folgende Leitungsabschnitte werden mit Vogelschutzmarkierungen versehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Östlich Anemolter und im Bereich des Wesertals <ul style="list-style-type: none"> • zwischen den Neubaumasten 3222 – 3236 		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp V 16 Eingeschränkter Rückbau von Bestandsmasten</p>	<p>V / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Maste der Bestandsleitung können in unmittelbarer Umgebung von Biotoptypen mit großer Bedeutung oder erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Wirkungen des Vorhabens stehen. Die Folgen des Rückbaus mit Ausweisung von Baustellenflächen, Anlage der Baugrube und temporäre Wasserhaltung zur Trockenhaltung der Baugrube mit Absenkung des Grundwasserstandes in der Umgebung können zu erheblichen Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter führen. Es ist daher im Einzelfall – das heißt bei einem Maststandort in einem sensiblen landschaftlichen Umfeld – abzuwägen, ob ein Teilrückbau mit verminderten Auswirkungen auf die Umgebung einem vollständigen Rückbau mit größerer Beeinträchtigungsintensität vorzuziehen ist. Dies ist bei den Bestandsmasten der 220-kV-Leitung Nr. 29 und 30 in der Großen Aue der Fall, die in großen Feuchtgrünlandbeständen stehen. Durch einen Teilrückbau sollen hier nachteilige Auswirkungen durch Wasserhaltung und eine Ausweisung einer (sonst verhältnismäßig großen) Baustellenfläche vermindert werden.</p> <p><u>Ausführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Lage der für den Rückbau erforderlichen Baustellenflächen wurde mit dem Ziel optimiert, möglichst wenig in den feuchten Grünlandbestand einzugreifen. – Das Fundament des Masten verbleibt im Boden und die Stahlgittermaste werden unmittelbar über dem Fundament abgesägt. Auf die Anlage einer Baugrube zum Rückbau des Fundamentes bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter Gelände wird an dieser Stellen verzichtet, um die Auswirkungen (Wasserhaltung, Flächenanspruch) auf wichtigen Biotope weitgehend zu minimieren. 		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

1.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp A 1 Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen</p>	<p>A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktbeschreibung Durch den Baubetrieb werden Flächen unterschiedlicher Ausprägung temporär für die Zeit der Bauausführung in Anspruch genommen. - Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Von der Nutzung als Baustellenflächen sind überwiegend Biotop der Wertstufe I bis II (sehr geringe bis geringe Bedeutung) betroffen. Hierzu gehören Acker- und artenarme Grünlandstandorte. Nur in Ausnahmefällen werden Lebensräume von mittlerer bis hoher Bedeutung (Wertstufe III bis IV) genutzt. Dabei handelt es sich meist um artenreichere Grünland oder Wege- und Gewässerseitenräume (Ruderalfluren). Die für die Baustellenabwicklung zu rodenden Feldgehölze oder Wälder liegen überwiegend innerhalb des Schutzstreifens der beantragten Leitung; hier gilt eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Ganz vereinzelt (Umfeld Wald Tiergarten, Biotopkomplex nördlich Anemolter) werden kleine Flächen am Rande vorhandener Wälder für Baustellenflächen in Anspruch genommen. Hier besteht über die ökologische Baubegleitung (Maßnahmentyp V 4) noch ein Optimierungspotenzial, da einige Flächen nur zur Führung von Ankerseilen für Schutzgerüste dargestellt sind und sonst keinen Flächenanspruch stellen. - Zielsetzung Mit der Rekultivierung wird der vorhandene Zustand von leicht regenerierbaren Biotopen wie intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen oder Ruderalfluren wiederhergestellt. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird z.B. durch Wiederaufforstung von Waldbereichen eine Entwicklung von naturnahen Vegetationseinheiten initiiert. Es ist das Ziel der Rekultivierungsmaßnahmen, nach Abschluss der Bautätigkeit das Baufeld wieder in den Zustand vor Beginn der Baumaßnahme zu versetzen. <p><u>Ausführung</u></p> <p>In Abhängigkeit vom betroffenen Biotoptyp gelten unterschiedliche Ausführungsbedingungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Acker: Wiederherstellung des Bodenprofils, ggf. Aufhebung von Bodenverdichtungen. - Grünland: Die Fläche ist nach der Wiederherstellung des Bodenprofils je nach Bedarf vor der Grünland-Einsaat einmal zu fräsen und danach mit einer standortangepassten Rasensaatgutmischung nach RSM einzusäen. Bei den für den Naturschutz wertvolleren Beständen wird die Einsatzmischung mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. - Sukzessionsflächen: Zur Regeneration von Ruderalfluren, Gewässerböschungen und ähnlichen Standorten wird die Fläche nach der Wiederherstellung des Bodenprofils der Eigenentwicklung überlassen. - Wälder / Feldgehölze: Als Ausgleich für gerodete Gehölze sind auf den Flächen nach der Wiederherstellung des Bodenprofils in Abstimmung mit dem Eigentümer neue Gehölze anzupflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach den angetroffenen Standortverhältnissen. Eine Orientierung gibt die Liste unter „sonstige Hinweise“. Die Ausführungsplanung wird in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorgenommen. 		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp A 1 Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen</p>	<p>A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Für betroffene Wälder orientiert sich das Ziel der Wiederaufforstung am Zustand des betroffenen Bestandes.</p>		
<p><u>Lage und Flächengröße</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Im Verlauf der beantragten Trasse - Gesamtumfang der Maßnahmen: 3,9982 ha, davon <ul style="list-style-type: none"> • Wald- und Feldgehölze: 1,4206 ha • Offenlandbiotope: 2,5776 ha 		
<p>(vgl. Karte 12 zur Anlage 12 Umweltstudie)</p>		
<p><u>Fertigstellungspflege</u></p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Acker, Sukzessionsflächen: Es sind keine Pflegemaßnahmen vorgesehen. - Grünland: Während des ersten Jahres ist die Fläche im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung ein- bis zweimal zu mähen. - Feldgehölze: Während des ersten Jahres (Fertigstellungspflege) sind Hochstämme und Heckengehölzen regelmäßig zu bewässern. Außerdem sind die Pflanzflächen von Wildwuchs freizuhalten. Die oben genannten Maßnahmen werden in den darauffolgenden 2 Jahren weiter geführt (Entwicklungspflege). - Wälder: Durchführung der üblichen Forstarbeiten gemäß LÖWE¹ zur langfristigen Entwicklungspflege. Hierzu gehören u. a: <ul style="list-style-type: none"> • Nachbesserungspflanzungen (soweit erforderlich) • Schutz vor biotischen Schäden (Schadinsekten, Mäuse, Wild, etc.) Förderung und Stabilisierung der zum Zielbiotop gehörenden Baum- und Straucharten durch Jungwuchspflege (in der Kulturphase = ca. bis Alter 10) bzw. Läuterungen (in der Stangenholzphase = Brusthöhendurchmesser (BHD)= 7-14 cm) und Durchforstungen (ab BHD größer 14 cm) • Anlage eines Feinerschließungsnetzes (Bodenschutz) 		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p>		
<p><input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit</p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		
<p>Liste der zu verwendenden Gehölzarten</p>		

¹ * **LÖWE** = **L**angfristig **Ö**kologische **W**aldentwicklung, seit 1991 die verbindliche Leitlinie für die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung des Landeswaldes, mehr unter <https://www.landesforsten.de/wir/loewe>

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steierberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren		Maßnahmentyp A 1 Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen				A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
Artnamen	Wuchshöhe	Standortansprüche				Bemerkungen
		a	r	t	f	
<i>Alnus glutinosa</i> Schwarzerle	B1	(+)			+	auch nasse Böden, Leitbaumart an Fließgewässern, pilzanfällig
<i>Betula pendula</i> Sandbirke	B1	+		+		kommen an geeigneten Standorten schnell von selbst, brauchen in der Regel nicht gepflanzt zu werden
<i>Carpinus betulus</i> Hainbuche	B2		+		+	keine typ. Heckenpflanze, nährstoffreiche Laubmischwälder
<i>Corylus avellana</i> Hasel	Str.	(+)	+	(+)	+	Überschwemmungen gut ertragend
<i>Crataegus laevigata</i> Zweigriffliher Weißdorn	Str.	+	(+)		+	im Landkreis die seltenere Art, nur in den Auen von Wümme und Oste pflanzen
<i>Crataegus monogyna</i> Eingriffliher Weißdorn	Str.	+	+	+	+	
<i>Euonymus europaeus</i> Pfaffenhütchen	Str.		+		+	Überschwemmungen gut ertragend, Früchte giftig
<i>Fagus sylvatica</i> Rotbuche	B1	(+)	+	+	+	keine typ. Heckenpflanze, Laubwälder
<i>Fragula alnus</i> Faulbaum	Str.	+	+		+	
<i>Fraxinus excelsior</i> Esche	B1		+		+	keine typische Heckenpflanze; Auwaldbereiche; auch nasse Böden
<i>Lonicera periclymenum</i> Waldgeißblatt	Schlingpflanze	(+)	+	(+)	+	nur als Ergänzung an vorhandene Bäume pflanzen
<i>Malus sylvestris</i> Wildapfel	B2		+		+	Überschwemmungen gut ertragend
<i>Populus tremula</i> Zitterpappel	B1	+	+		+	starke Wurzelbrut, wenn überhaupt, nur vereinzelt in Feldgehölzmitte verwenden; kommt auf geeigneten Standorten schnell von selbst und braucht deshalb nicht gepflanzt zu werden
<i>Prunus avium</i> Vogelkirsche	B1	(+)	+	+		Überschwemmungen ertragend
<i>Prunus padus</i> Gemeine Traubenkirsche	B2.		+		+	Überschwemmungen gut ertragend Achtung: nicht mit der Spätblühenden Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) verwechseln
<i>Prunus spinosa</i> Schlehe	Str.	(+)	+	+	+	
<i>Pyrus pyraster</i> Wildbirne	B2		+		+	Überschwemmungen ertragend
<i>Quercus petraea</i> Traubeneiche	B1	+	+	+	(+)	keine eigentliche Heckenpflanze; ggf. Feldgehölz
<i>Quercus robur</i> Stieleiche	B1	+	+	+	+	auch nasse Böden
<i>Rhamnus carthatica</i> Purgier Kreuzdorn	Str.		+	(+)	+	keine typische Heckenpflanze, selten in Feldgehölzen der Auen und Niederungen der Bäche und Flüsse
<i>Rosa canina</i> Hundsrose	Str.	+	+	+		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp A 1 Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
--	---	--

Artname	Wuchshöhe	Standortansprüche				Bemerkungen
		a	r	t	f	
<i>Salix alba</i> Silberweide	B1		+		+	keine typische Heckenpflanze; Einzelbaum an Gewässern
<i>Salix aurita</i> Öhrchenweide	Str.	+			+	
<i>Salix caprea</i> Salweide	B2	+	+	+	+	
<i>Salix cinerea</i> Asch-, Grauweide	Str.	+			+	
<i>Salix fragilis</i> Bruchweide	B1	+	+		+	keine typische Heckenpflanze; Einzelbaum an Gewässern
<i>Salix pentandra</i> Lorbeerweide	B2	+			+	keine typische Heckenpflanze; Feldgehölze vereinzelt; Überschwemmungen gut ertragend
<i>Salix purpurea</i> Purpurweide	B2		+		+	Überschwemmungen gut ertragend
<i>Salix triandra</i> Mandelweide	Str.		+		+	keine typische Heckenpflanze; Feldgehölze vereinzelt; Überschwemmungen gut ertragend
<i>Salix viminalis</i> Korbweide	Str.		+		+	keine typische Heckenpflanze; gewässerbegleitend
<i>Sambucus nigra</i> Schwarzer Holunder	Str.	(+)	+	+	+	Überschwemmungen ertragend
<i>Sorbus aucuparia</i> Eberesche, Vogelbeere	B2	+	+	+	+	auch schön als wegbegleitender Einzelbaum
<i>Ulmus laevis</i> Flatterulme	B1		+		+	Überschwemmungen gut ertragend
<i>Viburnum opulus</i> Gemeiner Schneeball	Str.	(+)	+	(+)	+	Überschwemmungen gut ertragend

Legende für Tabelle 1

+ = gut geeignet (+) = bedingt geeignet

Wuchshöhe

B1 = Bäume 1. Ordnung B2 = Bäume 2. Ordnung (bis 10 m)
 Str. = Sträucher

Standortansprüche

a = nährstoffarme Böden t = trockene Böden
 r = nährstoffreiche Böden f = feuchte Böden

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp A 2 Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitung	A V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktbeschreibung Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu einer Versiegelung von Böden durch Anlage befestigter Flächen im Bereich der neuen Maststandorte. - Zielsetzung Mit dem Rückbau der Bestandsleitungen werden insgesamt 57 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt. Bei den Rückbaumasten werden Betonköpfe der Eckstiele von Trag- und Winkelabspannmasten abgetragen. (Die Bestandsmaste 29 und 30 der 220-kV-Leitung werden allerdings nur zum Teil zurückgebaut, vgl. Maßnahmentyp V 16). Einschließlich der Fundamente werden also 55 Maststandorte zurückgebaut. <p><u>Ausführung</u></p> <p>Die Fundamente werden auf eine Tiefe von 1,40 m unter Geländeoberkante entfernt. Die nach Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden (siehe „sonstige Hinweise“) entsprechend den vorhandenen Bodenschichten wiederverfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird verdichtet, um ein späteres Absacken des Geländes zu vermeiden.</p> <p><u>Lage und Flächengröße</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Maststandorte der Bestandsleitungen - Gesamtumfang der Maßnahme: 0,0248 ha <p>(vgl. Karte 12 zur Anlage 12 Umweltstudie)</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit		
<p>Sonstige Hinweise</p> <p>Die Auffüllung verbleibender Gruben nach dem Rückbau von Maststandorten erfolgt unter Verwendung von Bodenmassen der gleichen Bodengesellschaft. In aller Regel wird dies der überschüssige Boden aus einem benachbarten Standort eines Neubaumasten sein. Eine Verwendung von zum Beispiel von Sandböden zur Auffüllung in Moorstandorten ist damit ausgeschlossen.</p>		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp A 3 Maßnahme für die Feldlerche Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrache- streifen auf Acker Landkreis Nienburg / Weser</p>	<p>A / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <p>Östlich des Waldes Tiergarten (Neubaumaste 3216 – 3217), nördlich und westlich Hägeringen (Neubaumaste 3211 – 3213) und nördlich Anemolter (Neubaumaste 3223 und 3224) gehen aufgrund der Rauminanspruchnahme der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage Bruträume von insgesamt 4 Brutpaaren der Feldlerche verloren. Im Umfeld dieser Bruträume ist es erforderlich, Brutraum für zwei Feldlerchenpaare (Raum westlich und nördlich Hägeringen) und für je ein Feldlerchenpaar (Räume östlich des Waldes Tiergarten und nördlich Anemolter) zu schaffen (CEF-Maßnahme).</p> <p><u>Ausführung</u></p> <p>In drei Bereichen werden auf Ackerflächen Lebensräume für die Feldlerche angelegt: östlich des Waldes Tiergarten (Größe: 1,5580 ha), im Umfeld von Hägeringen (Größe: 3,0000 ha) und nördlich Anemolter (1,5000 ha).</p> <p>Auf diesen Flächen werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf einem Drittel der jeweiligen Fläche wird eine Ackerbrache mit Selbstbegrünung angelegt. Bei der Einrichtung der Maßnahmenfläche wird der Bereich der Ackerbrache im Herbst gepflügt und dann im darauffolgenden Frühjahr der Selbstbegrünung überlassen. Alle zwei Jahre erfolgt wiederum im Herbst ein Fräsen der Ackerbrache. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen. - Auf einem Drittel der jeweiligen Fläche werden grünlandartige Blühstreifen (Saum) in einer Breite von mindestens 10 m und einer Mindestlänge von 50 m angelegt. Der Blühstreifen wird nicht entlang von frequentierten Wegen hergestellt. Bei Einrichtung der Maßnahmenfläche erfolgt die Ansaat mit mehrjährigen Gräsern und Kräutern (Ansaat Anfang bis spätestens Mitte April). Für die Aussaat wird die Regiosaatgutmischung Feldraine und Säume 10% Gräser / 90% Kräuter & Leguminosen HK 1 / UG1 - Nordwestdeutsches Tiefland und angrenzend nach RegioZert® in einer Saatstärke von 1 g / m² verwendet. Die Mahd des Blühstreifens erfolgt abwechselnd in Abschnitten. Jährlich wird ein Drittel des Blühstreifens nach Ende der Brutzeit der Feldlerche (ab Anfang August) gemäht / gemulcht. Zwei Drittel des Blühstreifens sind von Mahd / vom Mulchen ausgenommen. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen. - Auf einem Drittel der Fläche wird Schwarzbrache angelegt. Dazu wird dieser Bereich jährlich vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (vor dem 01. März) bearbeitet (fräsen, pflügen), damit zu Beginn der Brutzeit Bereiche mit niedriger und lückiger Vegetation vorhanden sind. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen. <p>Die o. g. Maßnahmen werden dauerhaft durchgeführt. Die Maßnahmen sind vor der Brutperiode, in der die oben genannten Bruträume aufgrund der Rauminanspruchnahme durch Neubaumaste entstehen herzurichten.</p>		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp A 3 Maßnahme für die Feldlerche Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbra- chestreifen auf Acker Landkreis Nienburg / Weser	A / CEF V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<p><u>Lage und Flächengröße</u></p> <p>Die Maßnahme umfasst drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 6,058 ha</p> <p>Fläche östlich des Waldes Tiergarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Nienburg / Weser, Flecken Steyerberg, Gemarkung Steyerberg, Flur 22 (Flurstücke 47/1, 48/1 und 49/1) Größe (gesamt): 1,5580 ha <p>Fläche nördlich / westlich Hägeringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Nienburg / Weser, Flecken Steyerberg, Gemarkung Bruchhagen, Flur 12 (Flurstück 44/1 teilweise) Größe: 3,0000 ha <p>Fläche nördlich Anemolter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Nienburg / Weser, Flecken Steyerberg, Gemarkung Wellie, Flur 7 (Flurstück 65/2 teilweise) Größe: 1,5000 ha <p>(vgl. Karte 12 und Karte 13, Blatt 3.1, 3.2, und 3.3 zur Anlage 12 Umweltstudie)</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit		
<p>Sonstige Hinweise</p> <p>-</p>		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp E 1 Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Liebenau Landkreis Nienburg / Weser</p>	<p>E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktbeschreibung Verlust bzw. Beeinträchtigung (Wuchshöhenbeschränkung) verschiedener Waldbestände, Verlust von Lebensraum für Brutvögel (Wald und Feldgehölze), Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsbildprägender Gehölze - Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Die Flächen werden derzeit als Acker genutzt. - Zielsetzung Zur Kompensation von vorhabenbedingten Verlusten von Wald- und Feldgehölzen werden durch Erstaufforstung standortgerechte, heimische Laubholzbestände entwickelt. Damit erfolgt die Wiederherstellung der erheblich beeinträchtigten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Es entstehen Lebensräumen für den Verlust von Brutplätzen für gehölzbrütende Vogelarten. Die durch den Verlust von Gehölzen erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch Anpflanzung naturnaher Waldbestände kompensiert. <p><u>Ausführung</u></p> <p>Die Aufforstung der bisherigen Ackerflächen bei Liebenau geschieht mit standorttypischen Laubbäumen. Sie trägt zusätzlich zur Biotopvernetzung bei und schließt an einen bereits bestehenden Waldbestand an. Im Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland wird ein Waldrand durch Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen geschaffen. Im Einzelnen ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufforstung von Laubwald mit standorttypischen Laubbäumen im Grundbestand mit <ul style="list-style-type: none"> • Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) • Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) - Entwicklung eines Waldrandes Entlang der zukünftigen Grenze zwischen Wald- und Offenland erfolgt der Aufbau eines Waldrandes mit Gehölz- und Krautsaum. Verwendung finden Arten heimischer, standortgerechter Sträucher und Bäume zweiter Ordnung: Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Saalweide (<i>Salix caprea</i>), Schwarzdorn (<i>Prunus spinosa</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und Zweigriffliger Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>). Die Breite des Waldrandes beträgt mindestens 20 m. Zur Grenzsicherung zum Ackerland wird der Rand in geeigneter Weise markiert. Zum Schutz der Pflanzung wird ein rehwildsicherer Zaun mit 1,80 m Höhe längs der Außengrenzen aufgestellt. Jeglicher Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie meliorierende Maßnahmen werden unterlassen. 		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp E 1 Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Liebenau Landkreis Nienburg / Weser	E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<p><u>Lage und Flächengröße</u></p> <p>Die Maßnahme wird auf einer Fläche in der Gemeinde Liebenau umgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landkreis Nienburg / Weser, Gemeinde Liebenau, Gemarkung Liebenau, Flur 6 (Teile des Flurstücks 2/3) Größe 1,8640 ha <p>(vgl. Karte 13, Blatt 04 zur Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p><u>Fertigstellungs- und Unterhaltungspflege</u></p> <p>Die Pflege der Aufforstungsflächen (Nachbesserungspflanzungen, Freischneiden der Kulturen, Läu-tern der Dickungen, später erste Durchforstungen in den Jungbeständen) sowie eine spätere Nut-zung erfolgt unter forstfachlichen Gesichtspunkten nach den Maßgaben der naturnahen, nachhalti-gen Forstwirtschaft.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang gewährleistet, dass das Anwachsen der neu gepflanzten Bäume in den ersten Jahren nach der Pflanzung durch Verbisschutzmaßnahmen und Anwuchskontrollen ermöglicht wird.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p>		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

<p>NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren</p>	<p>Maßnahmentyp E 2 Kompensationsflächenpool We- berkuhle nordöstlich Pennigsehl Landkreis Nienburg / Weser</p>	<p>E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme</p>
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktbeschreibung Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch (Teil-)Versiegelung, und baubedingte Verdichtung. - Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Artenarme, wenig naturnahe Waldbestände (vorwiegend mittelalte (40 - 60 jährige) Nadelholzbestände mit einem Flächenanteil von rd. 60 %), Grünländer und befestigte Flächen. - Planungsstand Die Niedersächsischen Landesforsten richten derzeit den Kompensationsflächenpool Weberkuhle an der B 214 nordöstlich von Pennigsehl im Landkreis Nienburg / Weser ein (Gemeinden Binnen und Wietzen). Auf der Grundlage von Untersuchungen <ul style="list-style-type: none"> • zum Einfluss von Grund- und Oberflächenwasser auf die Standortverhältnisse • zu den vorhandenen Bodenverhältnissen • zur Ausgangssituation des Biotoptypen- und Arteninventars und • zur historischen Gebietsentwicklung werden die Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes entwickelt. Als grundsätzliche Zielvorstellung wird angestrebt, die dem Standort entsprechenden natürlichen Waldgesellschaften zu entwickeln. Dabei kommt der Wiederherstellung des weitgehend ursprünglichen Wasserhaushaltes eine zentrale Bedeutung zu. Die Ausarbeitung des Zielkonzeptes erfolgt daher mit Unterstützung der Analyseergebnisse eines DGM1-Höhenmodells. - Zielsetzung Durch den Rückbau des vorhandenen Entwässerungssystems und die Entseiegelung von befestigten Flächen wird die ursprüngliche Ausgangssituation des Boden-Wasserhaushaltes wieder hergestellt. Die Maßnahmen ermöglicht die weitere natürliche Bodenentwicklung und bildet die Grundlage für die Ausbildung standorttypischer Wald- und Offenlandbiotope. Angestrebt ist die Entwicklung von Moor- / Bruchwald, Sumpfwald und lichtem Birken-Stieleichenwald feuchter Ausprägung auf großen Flächenanteilen in Verbindung mit offenen Grünlandtypen, Sümpfen, Gebüsch und Waldlichtungsfluren, die sich entlang des Bodenfeuchtegradienten in unterschiedliche Vegetationstypen von „feucht-nass“ bis „trocken“ an den Randbereichen des Pools differenzieren werden. Bei den geplanten Maßnahmen zur Entwicklung der natürlichen Wäldern sollen in den Bereichen mit bestehenden oder heranwachsenden Altbäumen ca. 50 Exemplare je ha gezielt erhalten und gefördert werden, um typische Habitats der Urwald- und Reifephase des Waldes zu entwickeln. Die Anlage und Entwicklung verschiedener waldfreier Biotopkomplexe erhöht den Strukturreichtum des Flächenpools und kann im Verbund mit den Wäldern von vielen Leitarten im Pool genutzt werden. 		

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Maßnahmentyp E 2 Kompensationsflächenpool We- berkuhle nordöstlich Pennigsehl Landkreis Nienburg / Weser	E V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<p>Durch die Umwandlung der Nadelforste in naturnahe Laubwälder wird das bisher schnell abgeführte Wasser im Gebiet zurückgehalten und die Wasserspeicherkapazität deutlich erhöht; ein natürlicher, stabiler Wasserhaushalt wird wieder hergestellt. In Kombination mit einer signifikant verringerten Verdunstungsrate kommt es zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate</p> <p>Der Rückbau des Entwässerungssystems und die Nadelforstumwandlung bewirkt lokal eine Erhöhung der Verdunstungsraten und hat eine klimaausgleichende Wirkung. Durch die Reduzierung der Torfzehrung und die Erhöhung der Speicherkapazität von Kohlenstoff (Torfmoos) wird auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.</p>		
<p><u>Ausführung</u></p>		
<p>Die Formulierung und Festlegung von zur Art, Lage und Umfang der Maßnahmen zur Erstinstandsetzung und Dauerpflege erfolgt im Detail im Zuge der Ausarbeitung des naturschutzfachlichen Entwicklungskonzeptes für den gesamten Flächenpool auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Analyse der Bestandssituation. Zu den wichtigsten Maßnahmenkomplexen gehören:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> – Entsiegelung befestigter Flächen – Rückbau des Entwässerungsnetzes / Wiedervernässung von Teilbereichen – Umwandlung der vorhandenen wenig naturnahen Waldbestände aus Kiefern in voraussichtlich Moor- / Bruchwald, Sumpfwald, lichten Birken-Stieleichenwald feuchter Ausprägung – Erhaltung / Entwicklung von Altbäumen mit ca. 50 Exemplaren je ha – Erhaltung / Entwicklung von Offenland-Lebensräumen; zu den Zielbiotopen gehören: extensiv genutzte Grünlandbestände auf feuchten bis nassen Standorten in Übergang zu Sümpfen, Waldlichtungsfluren in natürlicher Sukzession, Feucht- / Nassgebüsche 		
<p><u>Lage und Flächengröße</u></p>		
<p>Der Flächenpool Weberkuhle hat ein Gesamtgröße von rd. 57,17 ha und umfasst die Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nienburg / Weser, Gemeinde Binnen Gemarkung Glissen, Flur 4, Flst. 32, 30/3, 31 – Nienburg / Weser, Gemeinde Wietzen Gemarkung Holte, Flur 8, Flst. 30/6, 31/2 		
<p>Es wird ein Flächenanteil von 6,2272 ha dem beantragten Vorhaben als Kompensation zugeordnet. (vgl. Karte 13, Blatt 5 zur Anlage 12 Umweltstudie)</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <input type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input checked="" type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit		
<p>Sonstige Hinweise</p>		

1.3 Ersatzgeldzahlung

NEP-Projekt Nr. 73 Planfeststellungsabschnitt 7 Steyerberg - Landesbergen Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren	Ersatzgeld	E 3 V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahmen CEF = CEF-Maßnahme
<p>Beschreibung der Maßnahme</p> <p><u>Zielsetzung und Begründung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Konfliktbeschreibung Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseile) wird die Zahlung eines Ersatzgeldes erforderlich. Es wurde ein Ersatzgeld mit einen negativen Betrag (-118.118,00 Euro) errechnet. Aufgrund des großen Anteils zurückgebauter Leitungen und dem hohen Bündelungsanteil mit vorhandenen Leitungen ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering, streckenweise ist auch eher mit einer entlastenden Wirkung zu rechnen. - Zielsetzung Die Höhe des Ersatzgeldes beträgt -118.118,00 Euro. Dieses „Guthaben“ wird daher im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Planfeststellungsabschnitt 6 Hoya – Steyerberg als betragsmindernd berücksichtigt. (In diesem Abschnitt ist voraussichtlich nicht ein negativer Betrag als Ergebnis der Berechnung zu erwarten.) <p><u>Ausführung</u></p> <p>Mit der Baubeginnanzeige (zum Planfeststellungsabschnitt 6) wird der vollständige Betrag an die Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser überwiesen. Die Anforderung des erforderlichen Kassenzzeichens erfolgt bis vier Wochen vorlaufend.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> vor der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> während der Bautätigkeit <input type="checkbox"/> nach Beendigung der Bautätigkeit </p>		
<p>Sonstige Hinweise</p> <p>-</p>		